

BEBAUUNGSPLAN ÜBER DAS „KLEINFELD“

DER GEMEINDE KIRCHHAM
LANDKREIS GRIESBACH
M. 1:1000
ZWEITFERTIGUNG



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.1.1. allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 + 2 BauNV.
 - 1.1.2. bei 1 Vollgeschoß : GRZ = 0,4) gemäß § 17 BauNV.
GFZ = 0,4)
 - 1.1.3. bei 2 Vollgeschoßen: GRZ = 0,4) 0,434 für Fl.Nr. 84/13 D47
gemäß § 17 BauNV. 0,434 für Fl.Nr. 84/15 u. 84/16 D48
GFZ = 0,7) Fl.Nr. 84/15 u. 84/16 D48
- 1.2 Bauweise offen
- 1.3 Mindestgrundstücksgröße 500 qm D41 D44 D47 D48
- 1.4 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33
- 1.5 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.6.1 zu 2.33 Satteldach 20 - 30 ° oder Walmdach D46
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig D45
Traufhöhe zulässig bis zu 3,25 m
 - 1.6.1 zu 2.34 Satteldach 20 - 30 ° oder Walmdach D46
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig D45
Traufhöhe zulässig bis 6,25 m
 - 1.6.3 zu 2.35 zulässige Traufhöhe höchstens 2,75 m
Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen
 - 1.6.4 Dacheindeckung Falzziegel oder Wellasbestzement, Farbe dunkelbraun, Ortsgang mindestens 30 cm Überstand, Traufe mindestens 50 cm Überstand
 - 1.6.5 Einfriedung: An öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen lebende Hecken, Holzzaun und Gartenmauern bis zu 1,10 m über angrenzender Gehsteig- oder Fahrbahnoberkante, Sockel bis zu 20 cm über Fahrbahn bzw. Gehsteig
Ausführung: Holzlattenzaun, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe höchstens 20 cm. Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel.
Mauern: Massiv, beiderseits verputzt mit Ziegelabdeckung, massive Mauerpfiler mindestens 50 cm breit, Betonpfostensteinzaun unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

- 2. für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
 - 2.2.1 Öffentliche Verkehrsflächen gepl. Breite: rote Zahl
vorh. Breite: schwarze Zahl
 - 2.2.2 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Strassenoberkante durch nichts behindert werden)
 - 2.2.3 Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie: hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
 - 2.2.4 private- und öffentliche Grünflächen
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.3.1 Vordere Baugrenze: blau } Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
 - 2.3.2 Seitliche und rückwärtige Baugrenze: violett }
 - 2.3.3 E Zulässig nur Erdgeschoß
 - 2.3.4 E+1 Zulässig nur Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
 - 2.3.5 G Flächen für Garagen und Zufahrt
 - 2.3.6 P Private Parkplätze, Einzäunung zur Strasse unzulässig

- 3. für die planlichen Hinweise:
 - 3.1 Bestehende Grundstücksgrenze
 - 3.2 123 Grundstücksplannummer
 - 3.3 Vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 Vorhandene Nebengebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.6 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung
 - 3.7 Trafostation

4. Anmerkungen:

- 4.1 Geländeverhältnisse: ebenes Gelände
- 4.2 Baugrundverhältnisse: Tragfähiger Boden, grundwasserfrei

Der Bebauungsplan - Entwurf vom 27.11.1964 mit Begründung hat vom 22.1.1965 bis 22.1.1965 in Kirchham öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ANSCHLAG bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 22.1.1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.



Kirchham, den 22.1.1965
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, daß am 22.1.1965 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 22.1.1965 bis 22.1.1965 in Kirchham öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich DURCH ANSCHLAG bekannt gemacht.



Kirchham, den 22.1.1965
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschliessung vom 22.1.1965 Nr. IV 6 - 10001 zugrunde.



Landshut, den 9. Februar 1965
Regierung von Niederbayern
(Stengel)
Reg. Baudirektor

POCKING, 27.11.1964

PLANFERTIGER:

JOSEF AMMERMÜLLER BDB
INGENIEURBÜRO
8398 POCKING - TELEFON 516
8399 SAFFERSTETTEN - TEL. 520